

# **Geschäftsordnung GVO**

## **Sparte Handel und Gewerbe**

### **Zweck und Aufgaben des GVO**

#### **1. Sparte Handel und Gewerbe**

1.1 Aufgaben der Sparte Handel gegenüber seiner Mitgliedern sind:

- Den Einfluss der Sparte durch den GVO nach außen zu stärken.
- In der Öffentlichkeit positiv die Interessen des Handels darzustellen.
- Gemeinsame Aktionen einschl. Werbeaktionen durchzuführen, um so die Stärkung des Standortes zu fördern.
- Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten des Oberzentrums unter Einschluss aller GVO - Sparten

#### **2. Mitgliedschaft**

- 2.1 Die Mitgliedschaft im GVO/ Sparte Handel können alle Personen/Firmen erwerben, die Einzelhändler, Großhändler oder in der KFZ -Branche und im Handwerk sind.
- 2.2 Die Mitgliedschaft im GVO/ Sparte Handel ist schriftlich beim Spartenvorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Spartenvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2.3 Ein Aufnahmeantrag ist abzulehnen, wenn zwingende Gründe dazu vorliegen.

#### **3. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- 4.1 durch Kündigung des Mitgliedes spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss per Einschreiben an den jeweiligen 1. Vorsitzenden erfolgen.
- 4.2 durch Tod eines Mitgliedes bei persönlicher Mitgliedschaft, bei Firmen durch Erlöschen der Betriebes(Erlöschen im Handelsregister bzw. Abmeldung beim Gewerbeamt
- 4.3 Durch Ausschluss. Der Ausschluss ist vom erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu beschließen und mit Einschreiben dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Ausschlussgründe sind:
- Grobe Verletzung der Standesehre
  - Verweigerung der Beitragszahlung nach 3-maliger Mahnung

Gegen einen ausgesprochenen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Ausschluss schriftlich beim Vorstand eine Anhörung und Abstimmung bei der nächsten Mitgliederversammlung der Sparte verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei Abstimmungen im Rahmen der Geschäftsordnung. Das Stimmrecht ist mit Vollmacht auf ein anderes Mitglied der Sparte übertragbar. Sie entscheiden mit der in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Mehrheit über die Arbeit der Sparte GVO/Handel und die Vorschläge des Vorstandes.
- 4.2 Alle 2 Jahre wählen die Mitglieder den Vorstand der Sparte GVO/Handel.
- 4.3 In die Organe der Sparte ist jedes Mitglied wählbar.
- 4.4 Die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand sind, soweit sie von der Geschäftsordnung gedeckt sind, für alle Mitglieder verbindlich.
- 4.5 Die Aktionen des finanzieren sich aus den Jahresbeiträgen der GVO/Sparte

#### **5. Mitgliedsbeiträge**

- 5.1 Die Sparte GVO/Handel erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben die dafür benötigten Beiträge. Einen begründeten Antrag für eine Erhöhung oder Minderung der Beiträge können sowohl ein Mitglied wie der Vorstand stellen.
- 5.2 Die Erhöhung oder Minderung der Beiträge beschließt eine ordentliche Mitgliederversammlung der Sparte für das folgende Geschäftsjahr. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5.3 Die Beträge sind jeweils zum 31. Januar eines jedes Jahres fällig. Ein anderer Zahlungsmodus kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Der Verein erzielt keinen Gewinn und führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er kann aber Rücklagen für geplante Aktionen bilden.

#### **6. Vorstand und Ausschuss GVO/ Sparte Handel**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Bezüge sind ausgeschlossen.
- 6.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und weiteren sechs Mitgliedern der Sparte.
- 6.3 Die Amtszeit des Vorstandes und des Ausschusses beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.4 Vorstand und Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- 6.5 Für Ausschuss-Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtsperiode ausscheiden, kann der Vorstand einen Ersatz für die Dauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.
- 6.6 Der 1. Vorstand ist Kraft seines Amtes Mitglied im GVO – Vorstand, ebenso sein Stellvertreter. Des Weiteren stellt die Sparte Handel 2 Beiräte im GVO – Vorstand.

## **7. Kassenhaushalt**

- 7.1 Zur Entlastung des Kassiers hat die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zwei Mitglieder zu benennen, die mit der Kassenprüfung beauftragt werden.

## **8. Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit der GVO-Sparte und entscheidet über die Fragen, die für die Mitglieder und die Vereinsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 9.2 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 9.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per Fax oder E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. In besonderen Fällen kann ein Antrag während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die anwesenden Mitglieder können mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Antrages entscheiden.

VS-Schwenningen, den 10. Juli 09